



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
AK Bonner Großtagespflege

27. Januar 2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

per E-Mail: [info@bonner-grosstagespflege.de](mailto:info@bonner-grosstagespflege.de)

Denise Scheibe  
Telefon 0211 837-3297  
Telefax 0211 837-2200  
[Denise.Scheibe@mkffi.nrw.de](mailto:Denise.Scheibe@mkffi.nrw.de)

## Ihre Anfrage vom 7.12.2020

Sehr geehrte [REDACTED]  
sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 7. Dezember 2020. Ich bitte um Verständnis, dass aufgrund der zahlreichen Eingaben, die uns täglich erreichen, eine Antwort nicht immer so zeitnah möglich ist, wie es wünschenswert wäre.

Erlauben Sie einige grundsätzliche Vorbemerkungen:  
Auch Großtagespflegestellen müssen das für die Kindertagespflege typische Profil mit seinen Alleinstellungsmerkmalen gewährleisten. Bei aller großen Wertschätzung für die wichtige Formenvielfalt in der Kindertagespflege können und dürfen Großtagespflegestellen nicht unter der Überschrift „Kindertagespflege“ ein einrichtungsähnliches Angebot („Kita-light“) mit Schichtdienst und einrichtungsähnlichen Vertretungsmodellen vorhalten, ohne andererseits aber die entsprechenden räumlichen und personellen Qualitätsanforderungen für eine Kindertageseinrichtung zu erfüllen. Nicht zuletzt aus Gründen des Kindeswohls und zur Sicherung einer guten Betreuungsqualität besonders auch bei der von Unterdreijährigen, ist es wichtig, die Grenzen und Besonderheiten der unterschiedlichen Betreuungsangebote einzuhalten.

Für Ihre Vertretungsfragen lassen sich jedoch sicherlich, entsprechend der jeweiligen Konstellation vor Ort, Lösungen finden, die den Besonderheiten der Kindertagespflege Rechnung tragen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
[poststelle@mkffi.nrw.de](mailto:poststelle@mkffi.nrw.de)  
[www.mkffi.nrw](http://www.mkffi.nrw)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes zum 1.8.2020 wurde die Festanstellung in der Kindertagespflege gesetzlich verankert. Nach § 22 Absatz 6 KiBiz kann Kindertagespflege in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden.

Neben dem Vorliegen eines Einzelfalls sind weitere Voraussetzungen, dass

- der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist und
- dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

Handelt es sich bei dem Anstellungsträger um einen Träger der freien Jugendhilfe ist darüber hinaus erforderlich, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht.

In besonders begründeten Ausnahmefällen (§ 22 Absatz 6 Satz 3 und 4 KiBiz) können auch Kindertagespflegepersonen mit QHB-Qualifizierung oder sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne von § 2 der Personalverordnung mit einer 80 UE umfassenden Qualifikation nach dem DJI-Curriculum Anstellungsträger sein. Weitere Voraussetzung ist besonders zur Sicherstellung des Kinderschutzes auch in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 SGB VIII erfüllt.

Wie Sie aus Ihrer langjährigen Praxis wissen, unterscheidet sich die Kindertagespflege durch eine andere Qualität von Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflegepersonen pflegen eine enge Bindung zum Kind und seinen Eltern, ihr Betreuungsangebot ist individuell und flexibel am Bedarf des einzelnen Kindes und seiner Familie ausgerichtet. Dies gilt auch für Großtagespflegestellen. Die besondere Qualität der Kindertagespflege liegt dabei besonders in der höchstpersönlichen Zuordnung zwischen den Kindern und „ihrer Tagesmutter“ oder „ihrem Tagesvater“. In der Regel bieten Kindertagespflegepersonen daher ihr familienähnliches Angebot in selbständiger Tätigkeit und anders als bei Kitas durch Verträge direkt mit den Eltern ohne einen Arbeitgeber dazwischen an. Anders als bei der Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die ein orts- und betriebsbezogenes Angebot vorhalten, ist die Betreuung in Kindertagespflege personenbezogen, weshalb dort kein Schichtdienst möglich ist. Auch die bundesgesetzlichen Grundlagen gehen grundsätzlich von

der selbständigen Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen aus. Die familienähnliche Qualität der Kindertagespflege ist auch der Grund dafür, warum der Umfang der Qualifikationsanforderungen für die Kindertagespflegepersonen (auch bei einem Einsatz in der Großtagespflege) deutlich geringer sind als der für Fachkräfte in Einrichtungen (auch bei kleinen Einrichtungen, in denen nur 10 Kinder betreut werden).

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen können sich unverändert, auch nach Inkrafttreten des neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ab 1. August 2020, in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen (§ 22 Absatz 3 KiBiz). Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Auch in der Großtagespflege muss in jedem Fall der familiennahe Charakter der Kindertagespflege gesichert sein. Die persönliche Zuordnung der betreuten Kinder zu einer Kindertagespflegeperson aber auch die enge Bindung und die direkte Zusammenarbeit mit den Eltern sind wesentliche Alleinstellungsmerkmale. Auch vor diesem Hintergrund regelt § 23 Absatz 2 Satz 2 KiBiz, dass im Interesse des Kindeswohls Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen sollten, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Die enge Bindung muss bei Vorliegen eines Anstellungsverhältnisses ebenso gewährleistet werden wie die persönliche Zuordnung zu den Kindern. Auch die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind einzuhalten. Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger als sechs Stunden hintereinander nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Hier muss die Möglichkeit bestehen, die Großtagespflege für diesen Zeitraum zu verlassen. Dies ist im Rahmen einer von Ihnen benannten „Bereitschaftspause“ nicht möglich. Nach hiesiger Auffassung liegt jedenfalls bei regelmäßiger Vertretung kein Ausnahmestatbestand im Rahmen der von Ihnen benannten Regelungen vor. Diese greifen insbesondere für Krankenhäuser und andere Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z.B. Altersheime). Zur Einhaltung der Arbeitszeitregelungen waren Arbeitgeber von angestellten Kindertagespflegepersonen auch schon vor Inkrafttreten des neuen Kinderbildungsgesetzes

verpflichtet. Eine Verschärfung liegt mit dem Kinderbildungsgesetz keineswegs vor.

Soll ein Kind mehr als 6 Stunden in einer Kindertagespflegestelle mit nichtselbständigen Kindertagespflegepersonen betreut werden, dann ist ergänzend die vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer weiteren Kindertagespflegeperson erforderlich. In diesem Rahmen ist es denkbar, dass eine Kindertagespflegeperson, die grundsätzlich als Vertretungstagespflegeperson für die angestellte Kindertagespflegeperson in Ausfallzeiten (Ferien, Krankheit) zur Verfügung steht, in der Pausenzeit die Betreuung zur Kontaktpflege übernimmt. Es ist aber auch möglich, dass, wie von Ihnen thematisiert, eine weitere, den Kindern vertraute Vertretungskraft mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege die Pausenzeit übernimmt. Erfolgt die ergänzende Betreuung durch eine Kollegin oder einen Kollegen in der Großtagespflegestelle, so ist dieser Vertrag bei der Gesamtzahl zulässiger Verträge mitzurechnen.

Bei der konkreten Umsetzung vor Ort unterstützen das Jugendamt bzw. die zuständige Fachberatung oder das zuständige Landesjugendamt. Sicherlich können Sie Ihre Ideen dort auch näher besprechen.

Zu der persönlichen Zuordnung und der Frage nach einer räumlichen Trennung verweise ich auf die „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“, der gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens, den Landesjugendämtern, dem Landesverband Kindertagespflege NRW e. V. und dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Dort heißt es: „Die eindeutige Zuordnung jedes Tageskindes zu „seiner“ Kindertagespflegeperson ist profilgebende Voraussetzung für die Kindertagespflege, sie sollte auch durch geeignete organisatorische, räumliche und konzeptionelle Vorkehrungen gesichert sein.“ Eine durchgängige starre Trennung ist keineswegs vorgesehen, es sollte aber jederzeit die Möglichkeit bestehen, dass sich jede Kindertagespflegeperson mit den ihr zugeordneten Kindern zurückziehen kann, sei es um zur Ruhe zu kommen oder pädagogisch zu arbeiten.

Auch in der Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis muss der familiennahe Charakter gesichert werden. Die enge Bindung und die direkte

Zusammenarbeit mit den Eltern sind wesentliche Merkmale der Kindertagespflege. Die Erziehungspartnerschaft muss zwischen den Eltern des betreuten Kindes und der diesem Kind zugeordneten Kindertagespflegeperson insoweit ohne Weisungsrechte des Arbeitgebers gepflegt werden können. Das heißt aber nicht, dass der Arbeitgeber kein Weisungsrecht hat, vielmehr sei darauf hingewiesen, dass dieses mit den besonderen Anforderungen an die enge Erziehungspartnerschaft zwischen der einzelnen Kindertagespflegeperson und den Eltern der von ihr betreuten Kinder einerseits und dem Dreiecksverhältnis zwischen Jugendamt, Kindertagespflegeperson und Eltern andererseits kollidieren kann.

Abschließend kann ich Ihnen zu Ihrer Frage nach Kitahelfern (m/w/d) für die Kindertagespflege folgendes mitteilen:

Nach Bundesrecht ist bei Kindertagespflege die Erstattung des Sachaufwandes, zu dem die Kosten für Reinigungs- oder Hygienemittel gehören, ausschließliche Aufgabe der Kommunen. Daher sollten Sie sich, wenn die Betriebskostenerstattung für den pandemiebedingten Mehrbedarf nicht ausreicht, an Ihr Jugendamt wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Thomas Weckelmann